

Gustav Quade

Das neue HandwerkerGesetz : unter besonderer Berücksichtigung mecklenburgischer Verhältnisse

Schwerin: Verlag von Ludwig Davids, 1897

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1757852492>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Das neue Handwerkergesetz.

Unter besonderer
Berücksichtigung mecklenburgischer Verhältnisse

erörtert von

G. Quade,

Schriftführer des Verbandes mecklenburgischer Gewerbevereine.

→ Preis 25 Pfennig. ←

Schwerin 1897.

Verlag von Ludwig Davids.



69.

Das neue Handwerkergesetz.

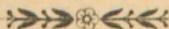
Unter besonderer
Berücksichtigung mecklenburgischer Verhältnisse

erörtert von

G. Quade,

Schriftführer des Verbandes mecklenburgischer Gewerbevereine.

—>: Preis 25 Pfennig. :<—



Schwerin 1897.

Verlag von Ludwig Davids.



Niederum ist ein Teil der Gewerbeordnung wesentlich umgestaltet. Es bildet dieser Teil, von den übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung gelöst, ein in sich abgeschlossenes selbständiges Gesetzgebungswerk, das seinen hauptsächlichsten Bestimmungen nach wohl als ein neues Handwerkergesetz bezeichnet werden kann.

Ob dieses Gesetz für den mecklenburgischen Gewerbebestand sich segensbringend erweisen kann oder nicht, soll an dieser Stelle nicht näher untersucht werden. Es ist eine solche Frage jetzt überhaupt schwer zu beantworten, da vorläufig noch abzuwarten ist, welche Anwendung das Gesetz finden wird. Gesetzliche Bestimmungen allein besagen oft wenig, es sei denn, daß sie in den beteiligten Kreisen mit Verständnis aufgenommen und zweckmäßig gehandhabt werden. Ueber solche Aufnahme und Handhabung befinden wir uns noch völlig im Dunkeln, ja Schreiber dieses glaubt nicht fehl zu gehen, wenn er annimmt, daß ein großer Teil des Handwerkerstandes überhaupt noch keine nähere Kenntnis von dem Gesetz genommen hat. Und selbst viele von Denen, die sich den Wortlaut des Gesetzes verschafft, werden sich kaum ein klares Bild dessen verschafft haben, was das Gesetz enthält. Es ist letzteres ziemlich umfangreich, es umfaßt 114 Paragraphen; nicht alle sind neu, viele sind unverändert aus der bisherigen Gewerbeordnung übernommen, aber gerade dieses erschwert das rechte Ver-

ständnis des Gesetzes, erschwert die Beantwortung der Frage, inwieweit das neue Gesetz geeignet ist, auf Milderung und Besserung der bestehenden gewerblichen Verhältnisse einzuwirken.

Unsere Aufgabe soll es nun sein, in der vorliegenden Besprechung des Gesetzes rein sachlich darzulegen, was dasselbe an wesentlich neuen Bestimmungen enthält und wie sich bei uns im großen und ganzen die Verhältnisse entwickelt haben, auf welche diese Bestimmungen in erster Linie berechnet sind.

Auch wer sich mit dem Gesetz bisher nur ganz oberflächlich beschäftigt hat, wird wissen, daß es teils auf schon vorhandene gewerbliche Einrichtungen Bezug nimmt, teils neue Einrichtungen ins Leben zu rufen beabsichtigt, wie wir solche auf Grund der bisherigen Gewerbeordnung nicht besaßen.

Diese neuen Einrichtungen sind die Zwangs-Innungen und die Gewerbekammern. Wir beginnen zunächst mit einer Besprechung der

Zwangs - Innungen.

Die Zwangs-Innungen werden in 21 Paragraphen behandelt, 100—100 u. Wir hatten bisher bekanntlich nur freie Innungen, d. h. es wurde in das freie Ermessen eines Handwerkers gestellt, ob er, selbstverständlich unter Beobachtung der in Frage kommenden statutarischen Vorschriften, der Innung beitreten oder aus derselben wieder ausscheiden wollte. Das soll in Zukunft anders werden. Es soll unter Umständen ein Handwerker auch ohne seine Zustimmung zum Eintritt in eine Innung gezwungen sein, und es soll nicht von seinem persönlichen Belieben abhängen, aus dieser, der Innung, wieder auszuschneiden. — Auf wen kann sich nun der Zwang erstrecken?

Darauf giebt zunächst § 100 Auskunft. Nach diesem Paragraphen hat die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer Zwangs-Innung anzugehören haben. Zu beachten ist hier zunächst das Wort „sämmliche“: die praktische Vorbildung, die gewerbliche oder wirtschaftliche Befähigung spielt bei dem Zwang keine Rolle. Weiter ist § 100 dahin zu verstehen, daß die höhere Verwaltungsbehörde mit Bildung einer Zwangs-Innung vorgehen kann, auch wenn von beteiligter Seite kein Antrag bei ihr gestellt wird; für den Fall aber, daß die Behörde nicht vorgeht, besitzen nach § 100 auch die beteiligten Handwerker ein Mittel, um die Bildung einer Zwangs-Innung durchzusetzen. Die nächste Frage ist, wer sind Diejenigen, welche die betreffenden Anträge zu stellen berechtigt sind? — Hierauf antwortet § 100: der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen. § 100f besagt nun, daß der zu bildenden Innung alle diejenigen angehören, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet wird, als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme jedoch derer, die das Gewerbe fabrikmäßig betreiben und unter Umständen auch derer, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Aus Vorstehendem ergibt sich also, wie bei Stellung eines Antrages auf Errichtung einer Zwangs-Innung zu verfahren ist.

Man wird in den beteiligten Kreisen zunächst klar darüber werden müssen, für welche gleiche oder

verwandte Handwerke in einem engeren Bezirk eine Zwangs-Innung zu errichten ist, und man hat sich dann weiter darüber schlüssig zu machen, ob zu dieser Innung nur solche Gewerbetreibende gehören sollen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, oder ob auch Handwerker ohne Personal der Zwangs-Innung anzugehören haben. Man wird geneigt sein, die Letzteren vor dem zwangsmäßigen Beitritt zur Innung dann zu sichern, wenn man fürchtet, daß sie durch ihren Widerspruch das Zustandekommen der Innung verhindern könnten; am freiwilligen Beitritt zur Zwangs-Innung sind diese Handwerker indes nicht zu verhindern, da ihnen dies Recht in § 100 g³ gewährleistet ist.

Hat nun der auf Bildung einer Zwangs-Innung gestellte Antrag unter allen Umständen Aussicht auf Erfolg?

Durchaus nicht! Es kann der Antrag u. A. kurzer Hand schon dann abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnißmäßig nur kleinen Bruchtheil der beteiligten Handwerker bilden. Weiter wird die zuständige Behörde auch verlangen dürfen, den Bezirk der Innung so abzugrenzen, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnsitzes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungs-Einrichtungen zu benutzen. Der Bezirk wird also nur so groß sein dürfen, um die Möglichkeit zu bieten, daß Jeder innerhalb des Bezirkes an einem Tage in die Innungsversammlung gelangen und wieder nach Hause kommen kann. Ferner ist die Bildung der Zwangs-Innung auch davon abhängig, ob die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Aber selbst dann, wenn sich eine genügende Anzahl von Antragstellern vorfindet, wenn die Grenzen

des Innungsbezirks nicht zu weit bemessen und wenn auch die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker ausreichend ist, selbst dann ist die Bildung der Zwangs-Innung noch nicht gesichert, vielmehr ist dann noch erforderlich, daß die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt. Wie letzteres festzustellen, ist in § 100 a angegeben. Danach hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Selbstverständlich muß die Behörde dafür sorgen, daß jeder Beteiligte von dieser Aufforderung Kenntnis erhält. Es wird dies am besten durch Veröffentlichung oder auch durch öffentliche Auslegung der Liste aller Beteiligten geschehen. Ist die Liste genügend bekannt, so wird eine Versammlung zur Abstimmung angesetzt. Und nun entscheidet die Mehrzahl Derjenigen, welche sich an der Versammlung beteiligen. Man sieht also, Diejenigen, welche der Versammlung fernbleiben, werden nicht so angesehen, als wenn sie gegen den Zwang sind; wenn sich nur eine Mehrheit in der Versammlung für den Zwang findet, so wird angenommen, daß überhaupt die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Zwanges beistimmt. Diejenigen also, die, obschon sie Gegner des Zwanges sind, aus reiner Lässigkeit fehlen, werden gerade so betrachtet, als hätten sie sich durch ihr Wegbleiben für den Zwang entschieden. Gegen den Erlaß der Anordnung zur Bildung einer Zwangs-Innung oder auch gegen die behördlich: Ablehnung eines solchen Erlasses steht auf Grund des § 100 b die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Nach Erlaß der Anordnung

sind die für die gleichen Erwerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangs-Innung befindet, zu schließen. Wie sich diese zu schließenden Innungen hinsichtlich ihrer Vermögens- und sonstigen Verhältnisse mit der Zwangs-Innung auseinander zu setzen haben, ist in den Paragraphen 100 k bis 100 m dargelegt, welche Darlegungen indeß vorläufig noch kein näheres Interesse haben.

Wer der Zwangs-Innung im Allgemeinen anzugehören hat, ist schon an anderer Stelle erwähnt, und es ist dort auch angegeben, daß diejenigen, welche ein Gewerbe fabrikmäßig betreiben, der Innung nicht beizutreten brauchen. Eine Begriffsbestimmung für die Fabrikbetriebe ist im Gesetz freilich nicht aufgestellt, sondern es sollen die Verhältnisse des Einzelfalles entscheidend sein. Diese Entscheidung dürfte bei uns in Mecklenburg, woselbst eigentliche Fabrikbetriebe nur in geringer Zahl bestehen, nicht so schwierig sein wie anderswo. Uebrigens haben vor einiger Zeit amtliche statistische Aufnahmen stattgefunden, und wollen die betreffenden Beamten bei 61000 Betrieben nur 51 Fälle wahrgenommen haben, bei denen es zweifelhaft war, ob ein Handwerks- oder Fabrikbetrieb vorlag. Auf Mecklenburg erstreckten sich diese statistischen Aufnahmen zwar nicht, doch ist anzunehmen, daß Zweifelsfälle bei uns verhältnismäßig seltener vorkommen werden als in den eigentlichen Industriegegenden.

In wie weit Handwerker, welche in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt werden und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird (§ 100 f) mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Jedenfalls sollen dabei die

Wünsche der Beteiligten berücksichtigt werden. Wenn erhebliche Bedenken gegen die Einbeziehung geltend gemacht werden, namentlich auch, wenn die große Mehrzahl der Beteiligten gegen die Einbeziehung ist, wird die Zusammenlegung nicht zu genehmigen sein. Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe treiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Wir erwähnten schon, daß Gewerbetreibende, welche weder Gesellen noch Lehrlinge halten, wenn sie nicht dem Innungszwang unterliegen, jedenfalls berechtigt sind, der betreffenden Zwangs-Innung beizutreten. Berechtigt zum Beitritt sind mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben, ferner sind zum Beitritt berechtigt diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben, sowie die, vom Beitrittszwang ausgeschlossenen, in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 100 h). Den Zwangs-Innungen ist die Errichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe untersagt (§ 100 n), denn jeder Geschäftsbetrieb dieser Art würde auf Rechnung der Innung gehen, die mit ihrem Vermögen für die dadurch erwachsenen Verbindlichkeiten einzustehen haben und sich unter Umständen durch erhöhte Beiträge Deckung verschaffen würde. Zu solchen Beiträgen würde natürlich jedes Mitglied herangezogen, ob es

mit dem betreffenden Unternehmen einverstanden war oder nicht. Ratsamer ist es daher jedenfalls, diese Unternehmen dem Bereiche des Innungszwanges zu entziehen, zumal sie am zweckmäßigsten als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 zu behandeln sind.

Wenn Innungen, welchen die Rechte aus § 100 e und § 100 f verliehen sind, innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes den Antrag auf Errichtung einer Zwangs-Innung stellen, so kann seitens der betreffenden Behörde die nachgesuchte Anordnung erlassen werden, selbst wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges nicht zugestimmt, auch die Innungsmitglieder nicht an einem Tage den Besuch von Innungsver-sammlungen u. dergl. bewirken können. Diese Bestimmung hat für Mecklenburg-Schwerin wenig Bedeutung, da Vorrechte aus § 100 f überhaupt keiner Innung und Vorrechte aus § 100 e nur der Schuhmacher-Innung zu Waren und der Innung der Bau-gewerksmeister daselbst verliehen sind.

Die Zwangs-Innungen sind nur ein Glied der Handwerksorganisation, als deren Krönung gewissermaßen die Gewerbekammer bestimmt ist. Bevor wir zur Betrachtung der letzteren schreiten, wird es nötig sein, nächst den Zwangsinnungen die Innungen im Allgemeinen zu behandeln und die sonstigen Teile der Handwerksorganisation. Unser nächster Abschnitt behandelt also

Die Innungen im Allgemeinen, die Innungsaus-schüsse, Gesellenauschüsse und die Innungs-Verbände.

Zu einer freien Innung können alle Diejenigen zusammentreten, welche ein Gewerbe selbständig be-

treiben; es ist nicht nötig, daß die in der freien Innung vertretenen Gewerbe wie bei der Zwangs-Innung gleicher oder verwandter Art sind.

§ 81 a spricht sich darüber aus, welchen Aufgaben sich alle Innungen (freie und Zwangs-Innungen) unterziehen müssen, § 81 b was den Innungen sonst noch zusteht, aber kein Zwang für sie ist.

§ 81 a bezeichnet als Aufgaben der Innungen: 1) Pflege des Gemeingeistes und Wahrung der Standesehre. 2) Erstrebung gedeihlicher Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen. 3) Desgl. bessere Lehrlingsverhältnisse. 4) Entscheidung gewisser Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrlingen. Eine Innung, welche diese Aufgaben dauernd vernachlässigt, kann nach § 97 geschlossen werden.

§ 81 b bezeichnet solche gewerbliche Interessen, welche die Innungen außer den in § 81 a angegebenen pflegen können (Besserung des gewerblichen Schulwesens, Errichtung von Schiedsgerichten zwischen Meistern und Gesellen u. s. w.); die Verfolgung anderer als gewerblicher Interessen, z. B. politischer, ist danach ausgeschlossen.

Der Bezirk der freien Innung ist nicht so begrenzt, wie der der Zwangs-Innung, es werden beispielsweise bei uns in Mecklenburg freie Innungen gebildet werden können, die sich auf ganz Mecklenburg erstrecken. Ja, es sind Innungen zulässig, die sich noch über Mecklenburg hinaus erstrecken, doch bedürfen sie ministerieller Genehmigung. — § 83 u. ff. handelt von den für die Innungen zu entwerfenden Statuten. Durch Statut kann u. A. die freiwillige Innung im Gegensatz zur Zwangs-Innung, die Mitgliedschaft davon abhängig machen, daß jemand seine gewerbliche oder wirtschaftliche Befähigung nachweist. Was die Mit-

gliedschaft in den freien Innungen anbelangt, so dürfen auf Grund des neuen Gesetzes (§ 87) auch frühere selbständige Gewerbetreibende und Werkmeister, welche nicht mehr gewerblich thätig sind, aufgenommen werden, ebenso die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker. Die etwaige Ausnahmeprüfung der Mitglieder darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewerblichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ein erhebliches Interesse haben die Mitglieder einer Innung an der Frage, nach welchen Grundsätzen die Beitragspflicht zur Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung erwachsenen Kosten geregelt werden soll. Für freie Innungen ist diese Frage (§ 89) dahin zu beantworten, daß ihre Mitglieder zu einem für alle gleich hoch bemessenen Beitragsatz herangezogen werden sollen. Für Zwangs-Innungen ist diese Art der Beitragsleistung um deshalb bedenklich, weil mit Rücksicht auf die geringe wirtschaftliche Kraft zahlreicher Mitglieder die Beiträge niedrig bemessen werden müßten. Daher bestimmt § 100 s für die Zwangs-Innungen, daß die Beiträge nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe abzustufen sind. Die Innung ist übrigens befugt, Mitglieder, welche der Regel nach ohne Hilfskräfte arbeiten, überhaupt nicht oder nur mit geringen Beiträgen heranzuziehen.

Um den Innungen die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere eine wirksame Aufsicht über die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen zc. geltenden Bestimmungen zu ermöglichen, ist ihnen nach dem Vorgange der Unfallversicherungsgesetze das Recht zur Bestellung von Beauftragten eingeräumt, denen

es besonders obliegen soll, in den der Einwirkung der Innungen unterstehenden Betrieben, die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen (§ 94 c).

Gesellenausschüsse konnten bisher durch das Statut vorgelesen werden. In Mecklenburg-Schwerin sind bei 56 Innungen solche Ausschüsse gebildet, 376 Innungen erklärten, daß bei ihnen ein Bedürfnis nach solchen Ausschüssen nicht hervorgetreten sei. Durch das gegenwärtige Gesetz wird der Gesellenausschuß obligatorisch. Derselbe ist (§ 95) bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten. Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses (§ 95 a) sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wie die Errichtung von Gesellenausschüssen, so war auch die Errichtung der Innungsausschüsse schon auf Grund der früheren Gesetzgebung möglich. (§ 102 der Gew.-Ord.) In Mecklenburg-Schwerin hatte sich indes bis Oktober 1896 auf Grund des § 102 nicht ein Innungsausschuß gebildet. Die Innungsausschüsse sind auch in dem neuen Handwerker-gesetz (§ 101 und 102) beibehalten, allerdings sind sie auch jetzt nicht obligatorisch. Sie sollen die Interessen aller oder mehrerer Innungen eines derselben Aufsichtsbehörde unterstellten Bezirks vertreten. Sie sind in ihrer Thätigkeit ebenso wie die Gewerbevereine auf die gemeinsamen örtlichen Interessen der in dem

Bezirk vertretenen Handwerker beschränkt. Dem Innungsausschuß können Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen, z. B. die gemeinsame Fürsorge für das Herbergswesen übertragen werden. (Innungsfrankenkassen dürfen die Ausschüsse jedoch nicht errichten, da nur Innungen solche Kasse zu gründen berechtigt sind.)

Die neuen Bestimmungen über die Innungsverbände decken sich bis auf kleine Abweichungen mit den bisherigen §§ 104a—104o der Gewerbeordnung. Es sind diese Verbände meist auf das ganze Reichsgebiet sich erstreckende, mit einigen Ausnahmen auf dem Boden der Berufsgemeinschaft aufgebaute Gesamtverbände der einzelnen Handwerker. In Mecklenburg-Schwerin gehören 201, also fast die Hälfte aller Innungen, Verbänden an. Die Verbände haben eine Reihe gemeinsamer Einrichtungen. So führen Verbandslehrbriefe resp. Lehrlingskontrakte der Bäcker-Innungsverband, der Innungsverband deutscher Bauwerkmeister, der Bund deutscher Schmiede- und Schlosser-Innungen, der Bund deutscher Tischler-Innungen, der Verband der Müller-Innungen für Mecklenburg-Schwerin, der deutsche Malerbund, der Verband deutscher Glaserinnungen, der Bund deutscher Buchbinder-Innungen. Verbands-Meisterbriefe führt der Bund deutscher Schmiede- und Schlosser-Innungen, der Bund deutscher Tischler-Innungen, der Verband Mecklenburg-Schwerinscher Müller-Innungen, der deutsche Malerbund, der Verband deutscher Glaser-Innungen. — Der Verband deutscher Schuhmacher-Innungen führt einheitliche Gesellen- und Meisterbriefe. Der Unterverband beider Mecklenburg des deutschen Bäcker-Innungs-Verbandes hat eine Sterbekasse für Meister. Ebenfalls Sterbekassen sind beim

deutschen Fleischerbunde, beim Bunde deutscher Schmiede- und Schlosser-Innungen, beim Bunde deutscher Barbier-Friseur- und Perrückenmacher-Innungen, beim Verband deutscher Glaser-Innungen und beim Bunde deutscher Buchbinder-Innungen. Der Innungsverband deutscher Baugewerkmeister hat eine Haftpflichtversicherung, der Bund deutscher Tischler-Innungen Feuer-Versicherung, der Verband deutscher Glaser-Innungen Glasversicherung, der Verband deutscher Schneider-Innungen ein Schutzinstitut gegen unreelle Schuldner, der Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen ein Nachweisebüro, der Verband deutscher Klempner-Innungen eine Fachschule, der deutsche Malerbund ein Untersuchungsamt für Materialien. Sehr entwickelt ist die Fachpresse bei fast sämtlichen Verbänden. — Sicher haben die Innungsverbände in Mecklenburg wie im übrigen Deutschland auf dem Gebiete des Lehrlings- und Gesellenwesens eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt. Die Erhaltung dieser Verbände wird daher von den beteiligten Kreisen auf das Wärmste befürwortet. Allerdings sind von den Verbänden eine Reihe von Einrichtungen und Vorschriften getroffen, welche in Zukunft nur von den Handwerkerkammern ausgehen können. Die Innungsverbände können mithin auf Grund des neuen Handwerksgesetzes nur aufrecht erhalten werden, wenn sie, soweit es sich um Aufgaben handelt, die der Handwerkskammer zugewiesen sind, sich auf eine anregende und begutachtende Thätigkeit beschränken. Dagegen ist den Verbänden die Befugniß, Fachschulen zu errichten oder zu unterstützen, Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsnachweises zu treffen und Unterstützungskassen für die Mitglieder und ihre Angehörigen zu errichten, überlassen (§ 104).

Innungen, Innungsausschüsse und Gewerbevereine sind in ihrer Tätigkeit auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerker beschränkt. Für das Handwerk bedarf es jedoch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere Bezirke, wie er für Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirtschaft besteht. Das hiernach für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks nötige Organ soll in Zukunft

die Handwerkskammer

sein. Es wird diese Einrichtung in dem neuen Handwerker-gesetz § 103 und 103 a—103 q behandelt.

Die Errichtung der Kammern ist obligatorisch und erfolgt durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde. Ob Mecklenburg-Schwerin für sich allein eine Kammer haben wird, ist abzuwarten; es ist nach dem Gesetz zulässig, daß sich beide Mecklenburg zur Errichtung einer Kammer vereinigen.

Die Mitglieder der Kammer werden von den Handwerker-Innungen gewählt, also nicht auch von solchen Innungen, in welchen, wie z. B. in den Droguisten-Innungen, keine Handwerker vertreten sind. Weiter werden die Mitglieder der Kammer gewählt von denjenigen Gewerbevereinen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben. Doch dürfen sich Gewerbevereinsmitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, an der Wahl nicht beteiligen. Wählbar sind nur Personen (§ 103 b), welche u. A.

im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit 3 Jahren selbständig betreiben und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Es sind also nur aktive, im reiferen Lebensalter stehende Handwerker wählbar. Die Kammer kann sich nach näherer Bestimmung ihres Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen. Die Kammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufträgen zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen. Der Handwerkskammer liegt besonders ob:

- 1) Die nähere Regelung des Lehrlingswesens. (Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge, Festsetzung der Dauer der Lehrzeit, Entbindung von dieser Dauer in Einzelfällen.),
- 2) Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
- 3) Beratung von Wünschen und Anträgen über Handwerker-Verhältnisse und Vorlegung dieser Wünsche und Anträge bei der Behörde,
- 4) soll sich die Thätigkeit der Kammer auf die Prüfungsausschüsse zur Abnahme von Gesellenprüfungen erstrecken, auf welche Ausschüsse wir demnächst noch zurückkommen.

Die Kammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührende Angelegenheiten gehört

werden. Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Es ist letzterer Befugnis eine besondere Bedeutung beizumessen, weil die Unterhaltung zeitgemäßer Fachschulen eines finanziell leistungsfähigeren Trägers bedarf, als es die einzelnen Innungen sind.

Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu geben.

Bei der Kammer ist von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen, der mit ausgedehnten Befugnissen versehen ist (§ 103 h).

Ferner ist bei den Kammern ein Gesellenausschuß zu bilden. Derselbe muß mitwirken: 1) bei Erlass der Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben, 2) bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren, 3) bei der Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Kammern erwachsenen Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, also z. B. von Staats- und anderen öffentlichen Kassen bestritten werden, von den Gemeinden des Handwerkskammer-Bezirks getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. — Zur wirksamen Durchführung der von der Kammer insbesondere auf dem Gebiete des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften ist ihr die Befugnis beigelegt, Strafen zu verfügen (§ 103 n).

Alle bisher besprochenen Bestimmungen des neuen Handwerkergesetzes beziehen sich auf das organisierte Handwerk. Wenn auch anzunehmen ist, daß dasselbe in Mecklenburg in verhältnismäßig großer Zahl vertreten sein wird, so werden doch auch eine erhebliche Anzahl von Handwerkern samt ihrem Personal außerhalb der Organisation verbleiben, es sind nun in dem Gesetz noch eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die das Handwerk ganz allgemein betreffen. Diese Bestimmungen beziehen sich zunächst ausschließlich auf die Lehrlingsverhältnisse, sodann auf Handwerker im Allgemeinen und endlich noch auf den Meistertitel. Wir behandeln zunächst die im neuen Handwerkergesetz vorgesehene Regelung der

Lehrlingsverhältnisse.

Die bisherige Gewerbe-Ordnung untersagte § 106 Gewerbetreibenden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während dieser Zeit die Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren.

Das neue Handwerkergesetz geht noch weiter. Es besagt, daß allen Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die Befugnis zum Halten von Lehrlingen entzogen ist. Diese Entziehung trifft also neben den selbständigen Gewerbetreibenden die Werkmeister und andere mit der Unterweisung der Lehrlinge beauftragten Personen. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die

sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anlernung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen wegen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind. (§ 126 a.) Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Die Bestimmung, daß er stempelfrei sein soll, ist für Mecklenburg nicht mehr nötig, da diese Stempelfreiheit bei uns landesgesetzlich auf einen bezüglichen Antrag des Verbandsvorstandes mecklenburgischer Gewerbe-Vereine gewährt wurde. § 127 des neuen Handwerkergesetzes verpflichtet den Lehrherrn, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu überweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Nach demselben Paragraphen soll es dem Lehrherrn nicht mehr gestattet sein, Lehrlinge, welche in seinem Hause weder Kost noch Wohnung erhalten, zu häuslichen Dienstleistungen heranzuziehen. Der Lehrling kann nach Ablauf der Probezeit entlassen werden, wenn er u. A. den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt (§ 127 b). Von besonderer Wichtigkeit ist § 128 des neuen Handwerkergesetzes, welcher die Lehrlingszüchtereien hindern soll. Die Zahl der Lehrlinge muß danach im Verhältnis zu Umfang und Art des Betriebes stehen und die untere Verwaltungsbehörde kann die Annahme von Lehrlingen über eine gewisse Zahl hinaus untersagen, während bisher nach § 41 der Gewerbeordnung jeder Gewerbetreibende soviel Lehrlinge halten konnte, als er wollte.

Bestimmungen des neuen Handwerksgesetzes über das Handwerk im Allgemeinen und den Meistertitel.

In diesen Bestimmungen (§129—133) ist zunächst von Wichtigkeit, daß von den Lehrherrn die Beibringung eines technischen Befähigungsnachweises verlangt wird. Er muß nicht nur 24 Jahre alt sein, sondern auch die vorgeschriebene, ev. eine mindestens dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder aber seit 5 Jahren selbständig resp. als Werkmeister u. s. w. thätig gewesen sein. Die höhere Verwaltungsbehörde kann indes bestimmen, daß in einzelnen Fällen von diesem Befähigungsnachweis abzusehen ist. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern und darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Eine Minimaldauer der Lehrzeit ist also nicht festgesetzt. Die Handwerkskammern können für einzelne Gewerbe die Dauer der Lehrzeit auf weniger als drei Jahre festsetzen, dagegen sollen sie in keinem Fall über vier Jahre hinausgehen. Um denjenigen Lehrlingen, welche sich in der Schule oder in der Werkstatt durch Fleiß und Tüchtigkeit hervorthun oder bei Lehrlingsausstellungen oder anderen Gelegenheiten sich auszeichnen, eine besondere Berücksichtigung zu teil werden lassen zu können, soll die Kammer (§ 130 a) befugt sein, in Einzelfällen eine Kürzung der Lehrzeit eintreten zu lassen. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangs-Innung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Kammer erteilt

ist. Soweit für Prüfungsausschüsse nicht durch Innungen gesorgt ist, hat die Kammer die erforderlichen Ausschüsse zu errichten. Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsprüfung zu erfolgen hat. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Sofern dadurch eine Verlängerung der Lehrzeit eintreten sollte, würde es eine natürliche Aufgabe der Innung sein, nötigenfalls für die Unterbringung des Lehrlings bei einem Lehrherrn Sorge zu tragen. Hierüber nähere Vorschriften zu treffen, wird Sache der Handwerkerkammern sein.

Von Wichtigkeit ist nun noch die Frage, ob von Gewerbetreibenden, welche bei Erlaß des neuen Gesetzes Lehrlinge halten, gleichfalls die Beibringung eines technischen Befähigungsnachweises verlangt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. Das Gesetz bestimmt vielmehr, daß Gewerbetreibende, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes Lehrlinge halten, die einmal angenommenen Lehrlinge auslehren dürfen. Personen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das 17. Lebensjahr vollendet haben, steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zu, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben. Die Landes-Zentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, daß den Personen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das 17. Lebensjahr vollendet haben, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker

führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Gesellen in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt, die Ernennung erfolgt auf drei Jahre. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie die zu dem selbständigen Betrieb derselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch die Buch- und Rechnungsführung zu erbringen. — Wie aus Vorstehendem ersichtlich ist die Berechtigung den Meistertitel zu führen von der Ablegung der Meisterprüfung nur für Handwerker abhängig gemacht. Es sollen andere berechtigte Interessen nicht beeinträchtigt werden, namentlich soll Denjenigen, welche den einzelnen Werkstätten und Abteilungen gewisser Großbetriebe vorstehen, die längst bestehende Bezeichnung als Meister verbleiben. Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar. Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbstständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Die Ablegung der Meisterprüfung wird hier also nicht verlangt.

Zum Schluß ist hier noch die Frage zu beantworten:

Wann tritt das neue Handwerkergesetz in Kraft?

Soweit es sich um die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen handelt, ist dasselbe bereits in Kraft getreten. Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz im Uebrigen ganz oder teilweise in Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.



Zum Schluß ist hier noch die Frage zu beantworten:

tritt das neue Handwerkergesetz in Kraft?

weil es sich um die zur Durchführung dieses erforderlichen Maßnahmen handelt, ist dasselbe in Kraft getreten. Der Zeitpunkt, mit welchem in Uebrigen ganz oder teilweise in Kraft die kaiserliche Verordnung mit Zustimmung bestimmt.

Varensprungische Hofbuchdruckerei,

